

VERORDNUNG (EWG) Nr. 887/89 DES RATES

vom 5. April 1989

zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belten und dem Øresund

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 werden die Bestandserhaltungsmaßnahmen die zur Errei-

chung der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Ziele erforderlich sind, anhand der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2178/88⁽³⁾, wurden bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, dem Belten und dem Øresund festgelegt,

Mit ihrem Schreiben vom 29. Oktober 1988 hat die durch die Ostseekonvention eingesetzte Internationale Kommission für die Fischerei in der Ostsee den Vertragsparteien bestimmte, auf ihrer 14. Tagung beschlossene Empfehlungen zur Änderung dieser technischen Maßnahmen mitgeteilt.

Nach der genannten Konvention ist die Gemeinschaft verpflichtet, diese Empfehlungen vorbehaltlich des Einspruchsverfahrens gemäß Artikel XI der Konvention in der Ostsee und den Belten in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Es ist verboten, die nachstehend aufgeführten Fischarten an Bord zu behalten, die in den folgenden Gebieten während der angegebenen Zeiten gefangen wurden :“

Art	Geographisches Gebiet	Schonzeit
Flunder (<i>Platichthys flesus</i>)	Teilgebiet 26	1. Februar — 30. April
Flunder	Teilgebiete 28 und 29 südlich von 59° 30'N	1. Februar — 30. April
Flunder	Teilgebiet 32	1. Februar — 30. Juni
weibliche Flunder	Teilgebiet 22 mit Ausnahme des in Anhang II beschriebenen geographischen Gebiets	1. Februar — 30. April
Scholle (<i>Pleuronectes platessa</i>)	Teilgebiet 26	1. Februar — 30. April
Scholle	Teilgebiete 27, 28 und 29 südlich von 59° 30'N	1. Februar — 30. April
weibliche Scholle	Teilgebiet 22 mit Ausnahme des in Anhang II beschriebenen geographischen Gebiets sowie Teilgebiete 24 und 25	1. Februar — 30. April
Steinbutt (<i>Psetta maxima</i>)	Teilgebiete 22, 24, 25 und 26	1. Juni — 31. Juli
Glattbutt (<i>Scophthalmus rhombus</i>)	Teilgebiete 22, 24, 25 und 26	1. Juni — 31. Juli*

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 18. 6. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 22. 7. 1988, S. 7.

2. Dem Artikel 5 wird folgender Absatz angefügt :

„(3) Es ist verboten Kiemennetze zu verwenden, deren Maschenöffnung kleiner ist als in Anhang IV für das betreffende geographische Gebiet und die betreffende Art von Artengruppe festgesetzt.“

3. Artikel 6 Absatz 1 erhält ab 1. Januar 1990 folgende Fassung :

„(1) Bei der Überprüfung der Netze wird zur Bestimmung der Maschenöffnung ein flaches, 2 mm dickes Meßgerät aus formbeständigem, haltbarem Material verwendet. Es besteht entweder aus mehreren Abschnitten, deren Kanten abwechselnd parallel und schräg mit einer Verjüngung von 1 auf 8 cm verlaufen, oder es hat zwei durchgehend schräge Kanten mit der obengenannten Verjüngung. Auf der Oberseite des Meßgeräts ist sowohl auf den Abschnitten mit parallelen Kanten, sofern gegeben, als auch auf dem sich verjüngenden Abschnitt die Breite in Millimetern angegeben. Im letzteren Fall wird eine Millimeteerteilung vorgenommen und die Breite in regelmäßigen Abständen angegeben. Die Beschriftung darf nicht bis an die Kanten des Meßgeräts reichen, die glatt sind und eine leichte Abrundung von 0,5 mm aufweisen.“

4. Anhang IV wird wie folgt ergänzt :

„Fischart	Geographisches Gebiet	Netzart	Mindestmaschen- öffnung Länge der größten Diagonale
Kabeljau (Gadus morhua)	Teilgebiete 22 bis 32	Kiemennetze	Vom 1. Januar 1990 105 mm“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 5. April 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. CHAVES GONZALEZ